

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00545 vom 28. Februar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00545

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00545 du 28 février 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00545 del 28 febbraio 2008

Regeste

polizeiliche Meldepflicht | Abmeldung des Beschwerdeführers durch Gemeinde mangels dortigen Lebensmittelpunkts (Wegen zahlreicher erfolgloser Postzustellungsversuche innert dreieinhalb Jahren in der betreffenden Gemeinde meldete diese den offenbar vorwiegend in Griechenland wohnenden Beschwerdeführer ab, wogegen dieser erfolglos vor Bezirksrat rekurrierte und nun Beschwerde führt.) Mangels Unterschrift der Ehefrau des Beschwerdeführers auf der Beschwerdeschrift ist er alleine Partei des vorliegenden Verfahrens. Er ist alleine parteifähig, da kein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft vorliegt (E. 1). Gesetzliche Grundlagen des Meldewesens. Das für die Niederlassung massgebliche polizeiliche Domizil ist zu unterscheiden vom zivilrechtlichen Wohnsitz und Spezialwohnsitzen mit eigenständigen Anknüpfungspunkten. Die Absicht des dauernden Verbleibens an einem Ort und der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Person muss sich durch feststellbare Sachverhalte erhärten lassen. Der so genannte fiktive Wohnsitz nach Art. 24 Abs. 1 ZGB ist auf die polizeiliche Niederlassung nicht anwendbar (E. 2). Die postalische Erreichbarkeit ist im Hinblick auf amtliche Zustellungen ein wichtiger Aspekt des polizeilichen Domizils (E. 4.1). Eine allfällige Änderung der Verhältnisse nach Erlass der angefochtenen Verfügung ist vorliegend nicht zu beachten. Für eine allfällige Anpassung der Dauerverfügung ist die verfügende Behörde zuständig (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 3

In der Rekurschrift führte der Beschwerdeführer aus, er beziehe seit dem Jahr 2000 je eine halbe Rente der IV und der BVK; trotz seiner häufigen Aufenthalte im Ausland, insbesondere in Griechenland, wo er sich namentlich aus gesundheitlichen Gründen aufhalte, habe er die Verbindungen zu R nicht abgebrochen; er sei auch nirgends im Ausland re-gistriert. In seiner Liegenschaft an der L-Strasse 01 sei die Wohnung im Erdgeschoss an eine Drittperson vermietet; im Obergeschoss wohne sein Sohn C, während die Dachwohnung mit Kochnische, Dusche, WC und Lavabo für ihn, den Rekurrenten, reserviert sei. Im Jahr 2006 habe er sich viereinhalb Monate in R aufgehalten, im Jahr 2007 (bis zum Zeitpunkt der Rekuserhebung Ende August) etwas mehr als einen Monat. Ab Mitte Oktober 2007 werde er sich wegen Vorladungen beim Steuerkommissär und beim früheren Arbeitgeber wieder in R aufhalten. Als Belege für seine Anwesenheit in R reichte er Abrechnungen über Benzinbezüge und andere Garagendienstleistungen, Bankauszüge der G-Bank-Filiale in R sowie Leistungsabrechnungen der F-Krankenversicherung ein. Der Sohn C sei bevollmächtigt, die Post in R in Empfang zu nehmen, wenn sie sich nicht in der Schweiz aufhielten; Schwierigkeiten bei postalischen Zustellungsversuchen hingen mit

vorübergehenden Abwesenheiten des Sohnes zusammen. Der Bezirksrat erwog, bereits die kurze Dauer, während welcher sich der Rekurrent nach eigenen Angaben in R aufhalte, spreche dafür, dass sich sein Lebensmittelpunkt nicht bzw. nicht mehr in R befinde. Noch weniger ergebe sich ein hiesiger Lebensmittelpunkt aus der Dauer der Aufenthalte, die effektiv belegt seien. Von seiner Ehefrau werde sodann in der Rekursschrift mit keinem Wort geltend gemacht, dass sie sich überhaupt je in der Schweiz aufhalte. Er selber kehre offenbar immer wieder für Arztbesuche und Behördentermine in die Schweiz zurück. Auch hieraus lasse sich angesichts der nur kurzen Aufenthalte in R ebenso wenig auf einen dortigen Lebensmittelpunkt schliessen wie aus der Führung von Bankkonten in der dortigen Filiale. Nichts anderes ergebe sich aus dem Umstand, dass er in R eine Liegenschaft besitze, deren Dachwohnung ihm bei seinen gelegentlichen dortigen Aufenthalten zur Verfügung stehe. In diesem Zusammenhang falle ins Gewicht, dass die eingereichten Abrechnungen von H-Tankstelle Card-Service an eine Adresse in Griechenland adressiert und auf den eingereichten Bankauszügen der G-Bank in R die Adressen abgedeckt seien. Andererseits werde die Behauptung des Rekurrenten, in R erreichbar zu sein, durch die zahlreichen misslungenen Zustellungsversuche von Sendungen, die an die L-Strasse 01 in R adressiert seien, widerlegt. Wenn er sich laut seiner Darstellung bis heute nicht bei einer Botschaft oder einem Konsulat im Ausland angemeldet habe, so lasse auch dies nicht auf eine Beibehaltung des polizeilichen Domizils in R schliessen; dieser Umstand könne auch darauf zurückzuführen sein, dass er Verpflichtungen im Ausland entgehen oder Vorteile in der Schweiz erlangen wolle. In diesem Zusammenhang sei auch die (bereits in der Einsprache erhobene) Behauptung, bei den Aufenthalten in Italien, Spanien, Südafrika, Amerika, Ägypten und Griechenland stets bei Verwandten und Bekannten zu wohnen, nicht glaubhaft.

E. 4.1

In der Beschwerde wird sinngemäss gerügt, die Vorinstanz habe sich von Vermutungen statt von Fakten leiten lassen. Soweit dieser Vorwurf die Ermittlung und Überprüfung des Sachverhaltes betrifft, welcher für die rechtlich relevante Frage, ob sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Beschwerdeführers nach wie vor in R befinde bzw. im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Beschwerdegegner (Juni/Juli 2007) nach wie vor dort befunden habe, massgebend ist, erscheint die Rüge schon deswegen unbegründet, weil die Vorinstanz im Wesentlichen von aktenkundigen Tatsachen sowie von eigenen Behauptungen des Beschwerdeführers ausgegangen ist. Als unglaubwürdig wurde – zu Recht – lediglich dessen Behauptung gewürdigt, in R stets erreichbar zu sein, ferner die Behauptung, bei seinen Aufenthalten im Ausland stets bei Bekannten und Verwandten zu wohnen. Demnach kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, den Sachverhalt unvollständig oder unrichtig ermittelt zu haben. Der angefochtene Rekursentscheid hält der dem Verwaltungsgericht zustehenden freien Überprüfung des Sachverhaltes (§ 51 VRG) stand. Der Beschwerdeführer bringt jedenfalls nichts vor, was die Sachverhaltsfeststellungen des Bezirksrats entkräften könnte. Ob aufgrund der berücksichtigten Tatsachen und eigenen Behauptungen des Rekurrenten auf die Beibehaltung oder die Aufgabe des Lebensmittelpunktes in R zu schliessen sei, ist eine Rechtsfrage, die vom Verwaltungsgericht ebenfalls frei überprüft werden kann (§ 50 Abs. 1 und 2 VRG). Der diesbezüglichen Würdigung des Bezirksrats ist zuzustimmen. In der Beschwerdeschrift wird nichts vorgebracht, was sie entkräften könnte. Zu Recht hat der Bezirksrat dem Umstand, dass zwischen Februar 2004 und Juni 2007 erwiesenermassen zahlreiche postalische Zustellungsversuche scheiterten, erhebliches Gewicht beigemessen.

Dies aus zwei Gründen. Zum einen ist die postalische Erreichbarkeit im Hinblick auf amtliche Zustellungen ein wichtiger Aspekt des polizeilichen Domizils, welches wie dargelegt (vorn E. 2) mit dem zivilrechtlichen und anderen Spezialwohnsitzen nicht identisch zu sein braucht. Zum andern hat es der Beschwerdeführer gerade mittels dieses wichtigen Indizes (postalische Erreichbarkeit) in der Hand, durch geeignete Vorkehren eine neue Sachlage zu schaffen, die allenfalls eine Neu Beurteilung im Sinn einer Anpassung der ergangenen Verfügung erlauben würde (vgl. dazu nachfolgend auch E. 4.2).

E. 4.2

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, sich ab Oktober 2007 wieder während längerer Zeit in R aufgehalten zu haben, kann er hieraus im jetzigen Beschwerdeverfahren schon deswegen nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil das Verwaltungsgericht grundsätzlich die Rechts- und Sachlage zu überprüfen hat, wie sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Beschwerdegegner (im Juni/Juli 2007) bestand. Bei der Beschlussfassung über eine An- oder Abmeldung in das Einwohnerregister und damit über das polizeiliche Domizil handelt es sich um eine so genannte Dauerverfügung. Dauerverfügungen regeln ein Rechtsverhältnis aufgrund der Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung; weil damit aber nicht über einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt entschieden wird, können spätere Änderungen der Sachlage zu einer neuen Verfügung (im Sinn einer Anpassung der früheren an die geänderten Verhältnisse) führen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19-28 N. 24; Vorbem. zu §§ 86a-86d N. 13). Zuständig für eine solche Anpassung der früheren Verfügung ist jedoch jene Behörde, welche die Verfügung erlassen hat; dies ist nicht Sache des Verwaltungsgerichts, welches als zweite Rechtsmittelinstanz über die Rechtmässigkeit der ursprünglichen Verfügung nach der damaligen Sachlage zu entscheiden hat. Wie angemerkt werden kann, bilden die summarischen Ausführungen in der Beschwerdeschrift über die Verhältnisse seit Oktober 2007 kaum eine hinreichende Grundlage für eine abweichende Neu beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer sein polizeiliches Domizil nun wiederum in R habe.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.